KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/83
KR.Nr. K 0265/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Melina Aletti (Junge SP, Olten): Berufsgeheimnisentbindung
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Wenn ein Patient oder eine Patientin verstorben ist, möchten Angehörige oft Einsicht in die Patientenakten erhalten. Damit dies möglich ist, müssen die behandelnden Fachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

Im Kanton Solothurn wird die Zustimmung der Patienten/Patientinnen zur Entbindung «vermutet» gegenüber direkten Angehörigen bzw. dem/der Lebenspartner/Lebenspartnerin – vorausgesetzt, diese haben einen «engen Miteinbezug in die medizinischen Angelegenheiten der verstorbenen Person» gehabt. Diese Definition zeigt grossen Spielraum, und weitere Vertrauenspersonen der Verstorbenen werden nicht einbezogen.

Grundsätzlich braucht es für die Entbindung vom Berufsgeheimnis jedoch eine Bewilligung des Departements des Innern. (siehe Punkt 7: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/PDF/Aufsicht_und_Bewilligungen/Aufsicht/2023-10-19_Leitfaden_Entbindung-Berufsgeheimnis.pdf). Die Fachperson, die vom Berufsgeheimnis entbunden werden soll, muss dieses Gesuch selbst stellen.

Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide haben jedoch gezeigt, dass selbst bei klarer Geltendmachung eines vermuteten Behandlungsfehlers mit Hinweis auf das Berufsgeheimnis den Angehörigen jegliche Einsicht verweigert werden kann – ohne dass definiert ist, was überhaupt als «Behandlungsfehler» geltend gemacht werden kann.

Die aktuelle Entwicklung führt zu fehlender Transparenz, grosser Verunsicherung der Hinterbliebenen und zu der Gefahr und dem Eindruck, dass allenfalls Behandlungsfehler vertuscht werden könnten. Für die Hinterbliebenen kann dies bedeuten, dass sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung ohne ein erstes klärendes Gespräch und ohne Unterlagen ein kompliziertes, kostspieliges juristisches Verfahren in die Wege leiten müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Solothurn geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Solothurn?
2. Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Solothurn, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?
3. Was können Patienten und Patientinnen unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?

4. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Solothurn, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärzte und Ärztinnen selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gesundheitsfachpersonen (z.B. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachpersonen) sowie ihre Hilfspersonen (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten) sind im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht an das Berufsgeheimnis gebunden (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0 und § 16 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Folglich haben sie in Bezug auf ihre Patientinnen und Patienten über sämtliche Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen. Das Berufsgeheimnis dient dem Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten und bildet eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesundheitsfachpersonen einerseits sowie den Patientinnen und Patienten andererseits. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses zieht straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich (durch die Strafbehörden angeordnete Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sowie durch die Gesundheitsbehörden angeordnete Administrativ- und Disziplinarmassnahmen).

Gemäss Lehre und Rechtsprechung endet das Berufsgeheimnis bzw. die Pflicht zur Verschwiegenheit grundsätzlich nicht mit dem Tod der Patientinnen und Patienten. Das Berufsgeheimnis ist somit auch gegenüber den Erbinnen und Erben sowie den Angehörigen der verstorbenen Person zu wahren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Patientinnen und Patienten zu Lebzeiten vorbehaltlos mit Gesundheitsfachpersonen über sämtliche behandlungsrelevanten Themen sprechen können und stets die Gewissheit haben, dass ihre Angehörigen nach ihrem Tod nicht unbesehen darüber in Kenntnis gesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_683/2022 vom 5. Januar 2024 E. 6.1.3). Auch eine zu Lebzeiten erfolgte Entbindung vom Berufsgeheimnis überdauert den Tod der Patientin bzw. des Patienten in der Regel nicht, sondern erlischt mit dem Tod. Soll die Entbindung vom Berufsgeheimnis auch über den Tod hinweg gelten, ist dieser Wille bzw. die diesbezügliche Einwilligung zwingend ausdrücklich in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten (vgl. Art. 360 ff. und Art. 371 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

3.2 Zu Frage 1:

Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Solothurn geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Solothurn?

Angehörige einer verstorbenen Person müssen sie sich in erster Linie an die behandelnden Gesundheitsfachpersonen wenden, wenn sie aufgrund eines vermuteten Behandlungsfehlers Einsicht in die betreffende Patientendokumentation erhalten möchten. Die behandelnden Gesundheitsfachpersonen haben – sofern keine explizite Anordnung der verstorbenen Person (z.B. in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag) vorliegt, welche eine Entbindung erübrigt – beim hierfür zuständigen Rechtsdienst im Departementssekretariat des Departements des Innern (DDI) ein entsprechendes Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu stellen (§ 16 Abs. 2 Bst. b GesG). Das entsprechende Entbindungsgesuch muss von Bundesrechts wegen stets von der betreffenden Gesundheitsfachperson als Geheimnisträgerin gestellt werden. Eine Gesuchstellung durch die Angehörigen bzw. die Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen ist nicht zulässig (vgl. BGE 142 II 256, E. 1.2.2).

Anschliessend hat das DDI für die Beurteilung, ob das Gesuch gutgeheissen werden kann, eine umfassende Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen an der Geheimhaltung bzw. an der Wahrung des Berufsgeheimnisses einerseits und der Herausgabe der Informationen andererseits (z.B. bei medizinischen Gründen: erhärteter Verdacht, dass eine Erbkrankheit vorliegt) vorzunehmen. Das Interesse an der Herausgabe muss jenes an der Geheimhaltung deutlich überwiegen, damit eine Entbindung vom Berufsgeheimnis angeordnet wird.

Gemäss § 31 Abs. 2 Bst. a GesG wird die Zustimmung für Auskünfte an die nächsten Angehörigen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner gemäss kantonalem Recht zwar vermutet, sofern aus den Umständen nicht auf einen explizit geäusserten Geheimhaltungswillen der verstorbenen Person geschlossen werden muss. Diese Bestimmung ist aber grundsätzlich nicht auf Angehörige sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Personen anwendbar, sondern zielt primär auf noch lebende Patientinnen und Patienten ab. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nur ausnahmsweise in jenen Fällen nicht erforderlich, in welchen nachweislich ein ausgesprochen enger Miteinbezug der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen in die medizinischen Angelegenheiten der verstorbenen Person gegeben ist (z.B. ständige «Wache» am Spitalbett und Miteinbezug in sämtliche medizinischen Entscheidungen). Zudem werden in diesem Rahmen nur spezifische behandlungsrelevante Auskünfte erteilt und nicht die ganze Patientendokumentation herausgegeben. In solchen Fällen liegen im Ergebnis kaum noch relevante, noch nicht offenbarte Berufsgeheimnisse vor, womit das Berufsgeheimnis grundsätzlich gar nicht mehr zum Tragen kommt (vgl. hierzu Botschaft des Regierungsrates zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes [GesG] und Änderung des Gebührentarifs [GT] vom 29. Mai 2018 [RRB Nr. 2018/820], S. 30).

Das DDI hatte bis zum Ergehen der jüngsten bundesgerichtlichen Entscheide (Urteile des Bundesgerichts 2C_15/2023 und 2C_567/2024 vom 9. September 2025 [aktuell noch nicht publiziert]) zu dieser Thematik das Interesse an der Herausgabe der Informationen in haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten im Rahmen der Interessensabwägung ausnahmsweise dann als überwiegend erachtet, wenn ein Verdacht eines Behandlungsfehlers glaubhaft dargelegt werden konnte und Nachweise über konkrete Vorkehrungen für die Einleitung eines Haftpflichtprozesses (u.a. Mandatierung einer Rechtsvertretung, Korrespondenz mit haftbaren Leistungserbringern etc.) erbracht wurden.

In den neuen Urteilen hält das Bundesgericht jedoch unmissverständlich fest, dass die Geheimhaltungsinteressen von verstorbenen Personen in solchen Fällen stets über den Interessen von Angehörigen, die Chancen einer möglichen Haftpflichtverfahrens zu prüfen, stehen. Entsprechend hat das DDI seine Praxis bereits an diese höchstrichterlichen Urteile angepasst und gewährt in diesen Konstellationen keine Entbindungen vom Berufsgeheimnis mehr. Zudem wird § 31 Abs. 2 Bst. a GesG in Bezug auf verstorbene Personen nicht mehr angewendet. Sobald die Urteile des Bundesgerichts publiziert sind, wird das DDI seine Praxis nochmals überprüfen bzw. bei Bedarf präzisieren und im Anschluss den von ihm publizierten Leitfaden betreffend die Entbindung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich vom Berufsgeheimnis entsprechend anpassen.

3.3 Zu Frage 2:

Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Solothurn, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?

Angehörige bzw. die Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen sind aufgrund der neuen Urteile des Bundesgerichts gehalten, einen Haftungsprozess zu initiieren, sofern die Verantwortlichkeiten nicht bereits in einem Strafverfahren geklärt worden sind. Es wird die Aufgabe der beurteilenden Behörde sein, zu entscheiden, in welchem Umfang gesundheitsrelevante Akten im Haftungsverfahren ausgehändigt werden (im Kanton Solothurn: Zivilgerichte in zivilen Haftungsverfahren sowie nach durchgeführtem Vorverfahren vor der Solothurner Spitäler AG (soH) die Staatskanzlei in Staatshaftungsverfahren).

Es existiert (insbesondere auch mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene) keine spezifische Anlaufstelle, welche ungeachtet des Berufsgeheimnisses Zugang zu Patientendokumentationen von verstorbenen Personen erhält. Für eine Ersteinschätzung kann die Kontaktaufnahme mit einer Patientenorganisation (z.B. Patientenstelle Aargau Solothurn) aber durchaus hilfreich sein. Dies ändert jedoch am vorstehend dargelegten Vorgehen in Bezug auf die Herausgabe einer Patientendokumentation nichts.

3.4 Zu Frage 3:

Was können Patienten und Patientinnen unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?

Personen, welche sicherstellen möchten, dass ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen auch nach ihrem Todeseintritt Einsicht in ihre Patientendokumentationen erhalten, haben ihre diesbezügliche Einwilligung in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten (vgl. Art. 360 ff. und Art. 371 ff. ZGB). Dies ist deshalb unabdingbar, da eine zu Lebzeiten erfolgte Entbindung vom Berufsgeheimnis den Tod der Patientin bzw. des Patienten nicht überdauert, sondern mit dem Tod erlischt. Dabei gilt es zu beachten, den letzten Willen klar und unmissverständlich zu formulieren und explizit darauf hinzuweisen, dass die Einsicht in die Patientendokumentation auch nach dem Todeseintritt zu gewähren ist.

3.5 Zu Frage 4:

Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Solothurn, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?

Die Kantone können von Bundesrechts wegen ausschliesslich Bestimmungen über Melde- und Mitwirkungsrechte, die Zeugnispflicht und Auskunftspflichten gegenüber Behörden erlassen (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). Diesbezüglich sehen die Kantone beispielsweise regelmässig die Pflicht von Gesundheitsfachpersonen vor, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zu melden (§ 17 Abs. 1 GesG). Ferner werden Gesundheitsfachpersonen gemäss kantonalem Recht ausdrücklich ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen (z.B. gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit) schliessen lassen (vgl. § 17 Abs. 2 GesG). Demgegenüber sind die Kantone nicht befugt – in Durchbrechung der Grundsätze des Berufsgeheimnisses – im kantonalen Recht Bestimmungen über Melderechte und Auskunftspflichten gegenüber privaten Personen zu erlassen. Deshalb dürfen die Kantone keine gesetzlichen Einsichtsrechte in Patientendokumentationen von verstorbenen Personen zugunsten von deren Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen zwecks Prüfung allfälliger Haftungsansprüche vorsehen. Durch die jüngsten Urteile des Bundesgerichts wurde nun auch geklärt, dass die Kantone in

solchen Konstellationen auch keine Entbindung vom Berufsgeheimnis anordnen dürfen, da die Interessensabwägung zugunsten der Geheimhaltung ausfällt (vgl. Antwort zu Frage 1). Es besteht somit kein gesetzlicher Spielraum des Kantons Solothurns für den Erlass von – den Vorgaben des Bundesrechts und der Rechtsprechung des Bundesgerichts zuwiderlaufenden – kantonalrechtlichen Vorschriften oder der Etablierung einer nicht bundesrechtskonformen Praxis.

An dieser Stelle ist überdies darauf hinzuweisen, dass Gesundheitsfachpersonen, welchen eine sorgfaltswidrige Behandlung zur Last gelegt wird, zwecks Verteidigung in zivilen Haftungsverfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung von Gesetzes wegen zwar vom Berufsgeheimnis befreit sind (§ 16 Abs. 2 Bst. e und f GesG). Die Befreiung vom Berufsgeheimnis gilt jedoch nur gegenüber den zuständigen Behörden, welche die jeweiligen Haftungsfälle betreuen bzw. prüfen und nicht für die Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen. Ohne eine entsprechende Befreiung vom Berufsgeheimnis wäre es den betreffenden Behörden gar nicht möglich, die entsprechenden Haftungsfälle sachgerecht zu beurteilen.

3.6 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärzte und Ärztinnen selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird?

Dass Entbindungsgesuche stets von der betreffenden Gesundheitsfachperson als Geheimnisträgerin gestellt werden müssen, ist eine bundesrechtliche Vorgabe (vgl. dazu die Antwort zu Frage 1). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls in anderen Bereichen, in welchen das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB gilt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die betreffenden Gesundheitsfachpersonen – auf Aufforderung der Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen hin – in der Regel ohne Weiterungen ein entsprechendes Entbindungsgesuch beim DDI stellen. Zudem muss dem Gesuch lediglich die schriftliche Aufforderung der Angehörigen bzw. der Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen zur Einreichung eines Entbindungsgesuchs und deren Begründung bzw. Motivation beigelegt werden. Es erfolgt im Gesuch seitens der Gesundheitsfachpersonen grundsätzlich keine inhaltliche Würdigung dahingehend, ob eine entsprechende Entbindung im konkreten Fall angezeigt ist oder nicht. Dieser Entscheid wird vielmehr in das pflichtgemässe Ermessen des DDI als Entbindungsbehörde gestellt. Sofern sich eine Gesundheitsfachperson weigert, ein entsprechendes Entbindungsgesuch zu stellen, können die betroffenen Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen beim DDI eine aufsichtsrechtliche Meldung erstatten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (kein Papierversand)
Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)